

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel „Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege“**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion mit dem Titel „Familien steuerlich stärken – Von der Kinderbetreuung bis zur Seniorenpflege“. In dieser Stellungnahme adressieren wir die geplanten steuerlichen Änderungen aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft. Grundlage dieser Stellungnahme sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen der DIHK.

#### **A. Relevanz für die deutsche Wirtschaft**

Der Arbeits- und Fachkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen für die gewerbliche Wirtschaft. Hiervon sind die Unternehmen in Deutschland unmittelbar betroffen. Maßnahmen zur Arbeits- und Fachkräftesicherung sind in vielen unterschiedlichen Bereichen erforderlich. Letztlich wird es auch von wirkungsvollen Maßnahmen abhängen, die diesen Mangel beseitigen, ob wichtige wirtschaftliche und gesellschaftliche Ziele wie etwa die Digitalisierung und die Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität erreicht werden können.

#### **Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessern**

Um die Fachkräftesicherung in den Unternehmen voranzubringen, sollte insbesondere das Erwerbspotenzial von Frauen noch stärker gehoben werden. 75 Prozent aller Frauen in Deutschland sind erwerbstätig, allerdings ist jede zweite von ihnen mit reduzierter Stundenzahl (im Durchschnitt ca. 22 Wochenstunden) tätig. Bei den erwerbstätigen Müttern sind es sogar zwei Drittel. Dies betrifft insbesondere Mütter mit kleinen Kindern oder mit anderen Betreuungsaufgaben. Viele Teilzeitbeschäftigte möchten gerne mehr arbeiten, sind aber aufgrund schwieriger Rahmenbedingungen hierzu häufig nicht in der Lage. Einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommt daher eine erhebliche Bedeutung zu.

Eine weitere Herausforderung für die Fachkräftesicherung in den Unternehmen besteht darin, künftig auch die Vereinbarkeit von Beruf und Pflegeaufgaben besser zu lösen. Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihre Mitarbeitenden gute Möglichkeiten vorfinden, diese privaten Herausforderungen zu meistern. Unternehmen bzw. Arbeitgeber unterstützen Mitarbeitende dabei zunehmend durch flexible Arbeitszeiten, Angebote des mobilen Arbeitens und

weitere organisatorische Hilfen wie Informationsangebote zu Ansprechpartnern im Pflegesektor, eigene Beratungsangebote o. ä.

Steuerliche Maßnahmen können sowohl bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch bei der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege einen wichtigen Impuls setzen.

## **B. Allgemeines**

Im Antrag der CDU/CSU wird darauf hingewiesen, dass die geforderten Maßnahmen **im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** umgesetzt werden sollen. Das ist richtig, weil steuerliche Anreize mit entsprechend erhofften Lenkungswirkungen bei einer erfolgreichen Umsetzung zunächst zu Steuermindereinnahmen des Staates führen werden.

Wir weisen darauf hin, dass derzeit insbesondere der regelmäßige Ausgleich der Effekte der kalten Progression durchaus umstritten ist. Letztlich gehört dazu auch, dass regelmäßig Anpassung von einkommensteuerlichen Freibeträgen (wie bspw. des Ausbildungsfreibetrags) erfolgen. Zuletzt hatten die Bundesländer durch den Finanzausschuss des Bundesrates im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerfortentwicklungsgesetz hieran Zweifel angemeldet: „Gerade auch mit Blick auf die ohnehin angespannte Lage der öffentlichen Haushalte zum einen, sowie den weiteren von der Bundesregierung vorgesehenen Gesetzesvorhaben zur Setzung notwendiger (steuerlicher) Wachstumsimpulse zum Anderen, sollte der im Gesetzesentwurf in seiner Zielsetzung grundsätzlich nachvollziehbare Antritt des Abbaus von Effekten der kalten Progression jedenfalls überprüft werden.“ (BR-Empfehlungen, 373/1/24, Fz 8).

## **C. Stellungnahme zu den einzelnen Maßnahmen**

### **Zu Punkt 1**

**Einführung eines steuerlichen Abzugsbetrags für sog. „familiennahe Dienstleistungen“ bis zu einer Höhe von 20 Prozent von maximal 25.000 Euro, der die bisherige steuerliche Förderung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und haushaltsnahe Dienstleistungen ersetzt und die steuerliche Berücksichtigung ausdehnt.**

Es soll also ein neuer Abzugsbetrag für „familiennahe Dienstleistungen“ **eingeführt werden**, mit dem die steuerliche Berücksichtigung solcher Dienstleistungen ausgedehnt wird.

Gleichzeitig sollen bisherige steuerliche Förderungen **ersetzt werden**, konkret solche:

- für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung und solche
- für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Mit der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (sowie Handwerkerleistungen) hat sich auch

die Expertenkommission Bürgernahe Einkommensteuer intensiv beschäftigt. Im Bericht der Kommission ist dies Kapitel 8.

Geregelt sind die hier relevanten Tatbestände in § 35a EStG. Demnach können Aufwendungen, die im Rahmen von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen entstehen, von der tariflichen Einkommensteuer als Steuerermäßigung in Abzug gebracht werden. Diese Aufwendungen müssen **in der häuslichen Privatsphäre des Steuerpflichtigen anfallen** und dürfen **nicht als Erwerbsaufwendungen oder Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen** dem Grunde nach abzugsfähig sein. Hierbei sieht das Gesetz vor, dass nach § 35a Abs. 1 bis 3 EStG **20 % der Aufwendungen** in Abzug gebracht werden können.

Die unterschiedlichen Absätze beziehen sich hierbei auf unterschiedliche haushaltsnahe Aufwendungen, konkret:

- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse als eine geringfügige Beschäftigung nach § 35a Abs. 1 EStG mit einer Ermäßigungshöchstgrenze von 510 €,
- weitere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG (abseits von § 35a Abs. 3 EStG) mit einer Ermäßigungshöchstgrenze von 4.000 €,
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach § 35a Abs. 3 EStG mit einer Ermäßigungshöchstgrenze von 1.200 €.

Im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen (und der Handwerkerleistungen) bezieht sich die Ermäßigung **ausschließlich auf die Arbeitskosten**.

Ferner schreibt die Regelung in § 35 Abs. 5 EStG vor, dass für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG (oder für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG) der Steuerpflichtige für die Aufwendungen **eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist**. Diese Regelungen dürften den Normzweck flankieren, Schwarzarbeit zu verhindern.

Nachfolgend werden hier die Passagen des Berichts der Expertenkommission ausgeführt, die sich auf die ersten beiden oben genannten Dienstleistungen beziehen. Die Berücksichtigung der Handwerkerleistungen wird hier außen vorgelassen, weil sie im Antrag der CDU/CSU nicht angesprochen werden.

**Die Expertenkommission sieht jedenfalls erhebliche Probleme in der Anwendung von § 35a EStG als Subventionsnorm**, die weder dem objektiven noch dem subjektiven Nettoprinzip zuzuordnen ist. Damit bedarf sie einer **besonderen Rechtfertigung**. Allerdings hat der Gesetzgeber hier einen weitreichenden Spielraum. Die Expertenkommission hat noch einmal ihre Forderung betont, dass derartige Subventionsnormen **fortlaufend auf deren Notwendigkeit zu evaluieren** sind.

Hingewiesen hat die Expertenkommission auf **verschiedene Abgrenzungsprobleme**. Während § 35a Abs. 1 EStG **klassische Minijobs im privaten Haushalt** anspricht, zielen § 35a Abs. 2, 3 EStG auch auf **Dienstleistungen im Haushalt** des Steuerpflichtigen. Hierdurch können **Abgrenzungsprobleme** entstehen, welche Dienstleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Die Abgrenzungsprobleme erschweren eine korrekte Zuordnung bestimmter Dienstleistungen. Da hier unterschiedliche Höchstbeträge vorgesehen sind, ist es für Steuerpflichtige durchaus entscheidungserheblich, wie die konkrete Zuordnung aussieht.

Im Bereich der Pflege können sich zudem noch Abgrenzungsprobleme zu unterschiedlichen außergewöhnlichen Belastungen ergeben.

Zudem hat die Expertenkommission **Vollzugsdefizite** von § 35a EStG thematisiert (Abschn. 8.3.), auf die auch der Bundesrechnungshof (bereits im Jahr 2011) hingewiesen hat. So zeigte sich, dass im Veranlagungszeitraum 2007 79 % der Steuererklärungen, in denen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht wurde, nicht inhaltlich geprüft wurden. Eine Analyse des Veranlagungszeitraum 2013 kommt zum Ergebnis, dass der Anteil der nicht überprüften Steuerfälle sogar auf 92 % gestiegen ist. Auch im Bericht des Jahres 2024 stellt der Bundesrechnungshof fest, dass die in den Betriebskostenabrechnungen und Bescheinigungen ausgewiesenen Aufwendungen von den Finanzämtern **in fast allen Fällen ungeprüft übernommen** werden.

Ferner zeigt der Bericht der Expertenkommission (in Abschnitt 8.4.) auf, dass die Steuerermäßigung nach § 35a EStG **hohe Steuerbefolgungskosten** verursacht.

Schließlich sind von der Expertenkommission noch die **Verteilungswirkungen** der Norm untersucht worden. (Abschnitt 8.5. „Empirische Anwendung der Norm in Abhängigkeit vom Einkommen“). Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG bewirkt **unabhängig vom Einkommen eine (lineare) Entlastung, die mit der Einkommenshöhe nicht progressiv steigt, weil der Abzug von der Steuerschuld erfolgt und nicht von der Bemessungsgrundlage**. Gleichwohl wird häufig die Vermutung geäußert, dass mit höherem Einkommen die Norm häufiger zur Anwendung kommt. Gründe hierfür können in dem Umstand liegen, dass die Norm jene Steuerpflichtige begünstigt, bei denen stärker die Anwendungsvoraussetzungen vorliegen, die wiederum mit dem Einkommen korrelieren (beispielsweise die Möglichkeit aus dem verfügbaren Einkommen, einen Minijob im eigenen Haushalt zu generieren). Insgesamt ergibt sich **empirisch ein sehr deutliches Bild**, wonach sowohl die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme als auch die konkrete durchschnittliche Höhe pro Anwendungsfall nach § 35a EStG mit der Einkommenshöhe steigen. Derartige empirische Befunde können sich mit dem Umstand erklären lassen, dass mit höherem Einkommen sowohl die Wahrscheinlichkeit steigt, eine der in § 35a EStG genannten Tatbestandsvoraussetzungen verwirklicht zu haben, als auch das verfügbare Haushaltseinkommen es ermöglicht, höhere Beträge für eben die in § 35a EStG genannten Tatbestandsmerkmale ausgeben zu können.

Die Expertenkommission empfiehlt auf der Basis der durchgeführten Analysen (Abschnitt 8.6. Empfehlungen) mehrheitlich, den **gesamten § 35a EStG abzuschaffen**, und verweist darauf,

dass durch eine Abschaffung der Norm **Steuernehreinnahmen** erzielt werden, die zur Gegenfinanzierung anderer Reformvorschläge der Expertenkommission eingesetzt werden können. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass der Aspekt der „Gegenfinanzierung“ nicht systematisch bei allen Vorschlägen der Kommission eine Rolle gespielt hat, weil der Aspekt der Gegenfinanzierung nicht explizit zu den Aufgaben der Untersuchungen der Kommission gehörte.

Aus Sicht des DIHK lässt sich festhalten: Die von der CDU/CSU geforderte Maßnahme könnte grundsätzlich geeignet sein, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und damit das drängende Problem des Fachkräftemangels in den Unternehmen zumindest zu mildern. Nutzer/innen von „familiennahen Dienstleistungen“ könnten mehr Zeit in ihrem Beruf verbringen oder erhalten so überhaupt erst die Möglichkeit zu arbeiten (in einem Beschäftigungsverhältnis oder selbständig). Durch eine solche Neuregelung könnten zukünftig auch außerhäusliche Betreuungsleistungen begünstigungsfähig sein.

**Allerdings:** Der Begriff der „Familiennähe“ muss zunächst genauer definiert werden, um klarzustellen, welche außerhäuslichen oder auch personenbezogenen Dienstleistungen erfasst werden sollen. Auch hier könnten sich – wie oben für die derzeitigen Tatbestände des § 35a EStG dargestellt – **erhebliche Abgrenzungsprobleme** ergeben. Zu beachten ist ferner, dass vor einer etwaigen Änderung des § 35a das Volumen der zu erwartenden Steuermindereinnahmen des Staates sorgfältig geschätzt werden sollte. Dabei sollte immer auch in Alternativen gedacht und geprüft werden, ob die zu erwartenden Mindereinnahmen des Staates nicht vermieden werden sollten und stattdessen mit den Mitteln konsequent die Rahmenbedingungen für eine bessere Erwerbstätigkeit von Eltern so verbessert werden sollten, dass die zum Teil ungenau wirkenden steuerlichen Maßnahmen erst gar nicht erforderlich sind.

## **Zu Punkt 2**

**Einführung eines steuerlichen Abzugsbetrags für die bisher als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten in Höhe von 30 Prozent von maximal 6.000 Euro der Aufwendungen für die Betreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen und damit Erweiterung der steuerlichen Berücksichtigung sowie**

**Anhebung des an den Pflegegrad gekoppelten Pflegepauschbetrags gemäß § 33b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes.**

## **Zur Einführung eines steuerlichen Abzugsbetrags statt Sonderausgaben**

Die Expertenkommission Bürgernahe Einkommensteuer hat sich in Kapitel 6 „Sonderausgaben“ unter anderem in Abschnitt 6.1.5. mit den „Kinderbetreuungskosten“ beschäftigt.

Dabei wird zunächst festgestellt, dass der geltende Abzugstatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG für Kinderbetreuungskosten zu Zwecken der Steuervereinfachung geschaffen wurde. Der Abzug ist derzeit auf zwei Drittel der tatsächlichen Betreuungskosten und maximal 4.000 Euro im Jahr begrenzt. Nicht erfasst sind dabei Kosten für Unterrichtsleistungen jeder Form. Durch

die Regelung **als Sonderausgabe** findet er **unabhängig von einer Berufstätigkeit des Steuerpflichtigen** selbst Anwendung, zur Geltendmachung ist jedoch ein hinreichendes Einkommen erforderlich.

Die Expertenkommission sieht hier **wenig Vereinfachungspotential**. Zwar wäre es gesetzessystematisch zielgenauer, die Kinderbetreuungskosten berufstätiger Eltern als Erwerbsaufwendungen zu berücksichtigen. Das würde allerdings höhere Nachweisanforderungen bedeuten und damit **nicht zu einer Vereinfachung, sondern Verkomplizierung führen**. Die bestehende Regelung im Rahmen der Sonderausgaben wurde gerade getroffen, um die vorherige Lage zu vereinfachen, in der es die Möglichkeit gab, Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten geltend zu machen.

Das **BVerfG** gewährt dem Gesetzgeber bei der Zuordnung zu Erwerbsaufwendungen bzw. Sonderausgaben eine **weite Einschätzungsprärogative**, infolge derer die getroffene gesetzgeberische Entscheidung für die Anerkennung nur als Sonderausgabe verfassungsrechtlich zulässig ist. **Eine Rückkehr zu diesem System würde Steuerpflichtige und Finanzverwaltung stärker belasten, weshalb die Expertenkommission dies nicht empfiehlt.**

**Die Datenlage rechtfertigt derzeit keine Anpassung des Höchstbetrags.** Der Höchstbetrag sollte allerdings im Hinblick auf die Gebührenentwicklung bei der Kinderbetreuung und die Inflation **regelmäßig evaluiert** werden. Zum momentanen Zeitpunkt zeigt sich, dass der Großteil der Steuerpflichtigen den Höchstbetrag nicht ausschöpft (vgl. S. 102, Abb. 9). Im **Mittelwert** betragen die deklarierten Kinderbetreuungskosten im **Veranlagungszeitraum 2017 1.314 Euro**, für 38 % der Kinder unter 14 Jahren wurden Kinderbetreuungskosten geltend gemacht und **nur bei 3,1 % aller Kinder, für die Betreuungskosten steuerlich geltend gemacht wurden, wurde die Höhe von 4.000 Euro überschritten**. Die Begrenzung auf zwei Drittel der tatsächlichen Betreuungskosten rechtfertigt sich damit, dass auch der Kinderfreibetrag bereits dazu dient, Betreuungsaufwand abzudecken.

Eine stärkere Vereinfachung könnte sich grundsätzlich durch eine **typisierende Pauschalierung des Abzugs der Kinderbetreuungskosten** ergeben. Diese scheitert jedoch daran, dass sich die tatsächlichen Kosten der Steuerpflichtigen stark unterscheiden. Sie divergieren einerseits aufgrund kommunaler Unterschiede bzgl. der Kostenbeteiligung der Eltern für Kindertagesstätten.

Dies verdeutlicht Abb. 10 auf S. 103 des Berichts: **Je nach Bundesland variierte die Höhe der durchschnittlich steuerlich geltend gemachten Betreuungskosten** im Veranlagungsjahr 2017 für Kinder unter 14 Jahren zwischen 882 Euro (Rheinland-Pfalz) und 1.749 Euro (Bremen). Auch der Anteil der Kinder unter 14 Jahren, für die Betreuungskosten steuerlich geltend gemachten wurden, unterscheidet sich zwischen den Bundesländern erheblich. So betrug er beispielsweise im Veranlagungsjahr 2017 15 % in Rheinland-Pfalz, aber 53,4 % in Sachsen.

Ferner zeigen die vorliegenden Daten auch deutliche **Unterschiede bei den Altersgruppen** (vgl. S. 103 des Berichts, Abb. 11). Während sich dies ggf. noch in einer Pauschale abbilden

ließe, verhindern die signifikanten kommunalen Abweichungen die Bildung eines realitätsgerechten Leitbildes.

Dass die Steuerpflichtigen aufgrund der kommunal unterschiedlichen Ausgestaltung der Kostentragung bei Kinderbetreuungskosten in sehr unterschiedlichem Maße finanziell belastet sind, erkennt die Expertenkommission als Problem. Die Ursache hierfür liegt aber **außerhalb des Steuerrechts. Das Einkommensteuerrecht kann hier nicht den erforderlichen Ausgleich schaffen. Eine Angleichung müsste über die Gebührenregelungen der Betreuungsplätze erfolgen, die allerdings de lege lata Sache der Länder sind.**

Die Expertenkommission hat in ihrem Bericht (S. 111) zum Weiterbestand der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben (ohne Typisierung) eine Bewertung vorgenommen und festgestellt, dass es sich der Sache nach bei Kinderbetreuungskosten um Werbungskosten handeln kann. **Gegen eine Herausnahme aus den Sonderausgaben sprechen jedoch Vereinfachungsgesichtspunkte.**

**Die Expertenkommission empfiehlt daher, die Kinderbetreuungskosten weiterhin als Sonderausgaben einzuordnen.** Die Daten der Einkommensteuerstatistik zeigen, dass nur ein **geringer Teil der Steuerpflichtigen mit Kindern Kinderbetreuungskosten von mehr als 4.000 Euro** geltend gemacht hat. Die Daten rechtfertigen daher keine Anhebung des Höchstbetrages. Im Mittelwert betragen die Kinderbetreuungskosten im letzten verfügbaren Datenjahr 2017 1.314 Euro. **Die Höhe der Kinderbetreuungskosten variiert zudem sehr stark regional und in Abhängigkeit vom Alter der Kinder. Eine typisierte Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten scheint daher nicht vertretbar.**

Die Expertenkommission fordert allerdings zugleich, dass der Höchstbetrag im Hinblick auf die Gebührenentwicklung bei der Kinderbetreuung und die Inflation **regelmäßig evaluiert** werden sollte.

Die Einbeziehung von Pflegeleistungen trägt dazu bei, dass Beschäftigte stärker als bislang auf externe Unterstützung zugreifen können und damit den Unternehmen flexibler zur Verfügung stehen.

### **Zu Punkt 3**

**Auch Großeltern soll ermöglicht werden, familiennahe Dienstleistungen im Haushalt ihrer Kinder als steuerlichen Abzugsbetrag geltend zu machen, wenn sie die Kosten getragen haben, da insbesondere auch alleinerziehende Mütter und Väter nur mit der Unterstützung der eigenen Eltern die vielfältigen Aufgaben junger Eltern meistern.**

Den Engpässen bei Fachkräften bzw. insgesamt bei Arbeitskräften und deren Folgen für die Unternehmen in Deutschland – z. B. eingeschränkte Produktionsmöglichkeiten, reduzierte Angebote, verkürzte Servicezeiten – kann durch eine höhere Zahl der Erwerbstätigen oder eine Ausweitung der Arbeitszeiten der bereits Beschäftigten (insb. der Teilzeitbeschäftigten)

begegnet werden. Gerade Alleinerziehende sind oft gezwungen, in Teilzeit zu arbeiten, um die Versorgung/Betreuung ihrer Kinder sicherstellen zu können.

Eine von CDU/CSU geforderte steuerliche Geltendmachung von Aufwendungen für die Enkel durch die Großeltern könnte zu Anreizen für die Großeltern führen, sich (stärker) in der Betreuung der Enkel zu engagieren. Damit könnten die Großeltern den Eltern einen Ausbau ihrer Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Zu prüfen ist dabei allerdings, in welchem Umfang die hier angesprochenen Großeltern überhaupt Einkommensteuer zahlen, damit auch nennenswerte steuerliche Entlastungen entstehen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es aktuell verschiedene Vorschläge gibt, die zusätzlich zu den Alterseinkünften entstehenden Einkünfte aus Erwerbstätigkeit ohnehin steuerfrei sein sollen. Es könnten aber auch Renteneinkünfte und damit die zu versteuernden Einkünfte der Rentner vermindert werden.

#### **Zu Punkt 4**

**Die Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur Angehörigenbetreuung sollen auf Kinder bis zum 14. Lebensjahr und zu pflegende Angehörige ausgedehnt werden, um einen Gleichlauf mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für familiennahe Dienstleistungen herzustellen.**

Nach § 3 Nr. 33 EStG sind Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) und Betreuung von **nicht schulpflichtigen** Kindern der Mitarbeitenden in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbringt.

Im Gegensatz zum Abzug der Kinderbetreuungskosten (2/3 der Kosten, max. 4.000 Euro) in der Steuererklärung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) ist die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuschüsse **der Höhe nach grundsätzlich nicht begrenzt**. Damit können z. B. auch hohe Kosten für die Kinderbetreuung in exklusiven privat organisierten Einrichtungen in voller Höhe steuerfrei erstattet werden. Allerdings können höchstens die tatsächlichen Aufwendungen der Beschäftigten lohnsteuerfrei gezahlt werden, „Überzahlungen“ sind steuerpflichtig.

Feststeht, dass in vielen Regionen Deutschlands die hohen Kosten der Kinderbetreuung ein zunehmendes Problem für die Eltern und damit auch für die Unternehmen darstellen, wenn die Regelarbeitszeit, die von Eltern angeboten wird, aus diesem Grund reduziert wird.

Aus Sicht der Unternehmen sollte daher der steuer- und abgabenfreie Betreuungszuschuss, den Arbeitgeber ihren Beschäftigten zahlen können, auch für Kinder bis zum 14. Lebensjahr möglich sein und eingeführt werden. Denn vor allem im Grundschulalter besteht i. d. R. weiterhin die Frage nach der Nachmittagsbetreuung, weil es zu wenig Angebote der Ganztagsbetreuung gibt.

Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für Pflegeleistungen sollten wie die Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung steuer- und abgabenfrei sein.

## **Zu Punkt 5**

**Anhebung des 2024 geltenden Kinderfreibetrags für das sächliche Existenzminimum um 5,7 Prozent und entsprechende Anhebung des Kindergeldes für 2024 sowie**

**Wiedereinführung der bis 2022 bestehende Stufung für kinderreiche Familien ab dem dritten und vierten Kind.**

2024 wird pro Kind bei den Eltern vom zu versteuernden Einkommen ein Betrag in Höhe von 6.384 Euro abgezogen. Zusätzlich wird der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) in Höhe von 2.928 Euro abgezogen. Zusammen werden also 9.312 Euro vom zu versteuernden Einkommen abgezogen, dabei wird bei jedem Elternteil die Hälfte dieses Betrages bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs soll die kalte Progression über die Anpassung des Einkommensteuertarifs für 2025 und 2026 ausgeglichen werden. Das Bundeskabinett hat am 24. Juli 2024 den Entwurf dieses Gesetzes beschlossen. Der Gesetzentwurf bedarf noch der Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats. Die Verschiebung der Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs (ohne Grundfreibetrag) wird ab dem Jahr 2025 zu jährlichen Entlastungen von rund 3,4 Mrd. Euro führen, eine weitere Verschiebung ab dem Jahr 2026 zu Mindereinnahmen von weiteren 2,8 Mrd. Euro.

Festgehalten werden sollte, dass es sich bei diesen Maßnahmen eigentlich nicht um von der Politik initiierte Entlastungen der Steuerpflichtigen handelt, sondern um eine Verhinderung einer zu hohen Besteuerung, die nicht nach Maßgabe des Leistungsfähigkeitsprinzips erfolgt.

Seit 2023 werden für alle Kinder gleich hohe Kinderfreibeträge gezahlt bzw. gleich hohe Kinderfreibeträge berücksichtigt. Ob eine Wiedereinführung einer Stufung, die ab dem dritten Kind und zudem ab dem vierten (und jedem weiteren) Kind ein höheres Kindergeld (bzw. einen höheren Kinderfreibetrag) berücksichtigt, sollte von der empirischen Evidenz von mit der Kinderzahl steigenden Kosten der Kinderbetreuung abhängig gemacht werden. Sollte eine solche Evidenz nachgewiesen werden, macht eine Stufung Sinn. Damit könnte dann auch eine bessere Betreuung der Kinder erreicht werden, woraus sich durchaus positive Auswirkungen auf das Arbeitsangebot der Eltern mit drei oder mehr Kindern ergeben können.

## **D. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel: +49 30 20308-2600, E-Mail: [kambeck.rainer@dihk.de](mailto:kambeck.rainer@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

Christian Lebrecht, Referatsleiter Arbeitnehmerbesteuerung, Reisekosten, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Betriebsprüfung | Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Tel: +49 30 20308-2606, E-Mail: [lebrecht.christian@dihk.de](mailto:lebrecht.christian@dihk.de) | [www.dihk.de](http://www.dihk.de)

## **E. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.